

Bundessozialgericht

9a RV 51/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat am 8. Oktober 1987
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 1986 wird
zurückgewiesen.



-2-

Der Beklagte hat auch die Kosten des Klägers im Revisionsverfahren zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger verunglückte am 25. Juni 1984 mit seinem Pkw auf der Strecke zwischen N /W und H , dem Wohnort seines Mitfahrers N . Diesen hatte er von der vom Kreiswehrrersatzamt veranlaßten Wehrtauglichkeitsfeststellung (Musterung) in N ebenso wie einen anderen mitgenommen, den anderen schon vorher nach Hause gebracht. Er wollte von H - aus zu seinem Wohnort F heimfahren. Die Versorgungsverwaltung lehnte eine Versorgung wegen der Unfallfolgen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) ab, weil der Kläger auf einem Abweg verunglückt sei (Bescheid vom 7. Januar 1985, Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 1985). Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger unter Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungsfolgen Versorgung zu gewähren (Urteil vom 29. November 1985). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 14. Oktober 1986). Es hat ebenfalls die Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch auf einem Heimweg von der Musterung angenommen (§§ 80, 81 Abs 1 und 4 Satz 1 Nr 1 und 2, Satz 2 Buchstabe b SVG). Die Abweichung von der direkten Strecke von ca 14 km sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

unschädlich, weil der Kläger auf einem vertretbaren Umweg von insgesamt etwa 54 km zwei andere Musterungsteilnehmer nach Hause habe fahren wollen. Die einmalige Fahrgemeinschaft mit zwei Personen, die er zufällig bei der Musterung getroffen habe, falle auch unter den bezeichneten Versorgungsschutz.

Der Beklagte rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung des § 81 Abs 4 Satz 1 Buchstabe b SVG. Wenn auch eine geschützte Fahrgemeinschaft nicht auf regelmäßige Fahrten beschränkt sei, so müßte doch ein Gemeinschaftsverhältnis zwischen den Fahrzeuginsassen bestanden haben; das setze voraus, daß sie sich vorher schon kannten.

Der Beklagte beantragt,
die Urteile des LSG und des
SG aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er betont, daß zwischen den Teilnehmern an einer Musterung ein ausreichendes Gemeinschaftsverhältnis bestehe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



II

Die Revision des Beklagten hat keinen Erfolg.

Die Vorinstanzen haben dem Kläger zu Recht Versorgung nach § 80 Satz 1 SVG (idF der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. April 1983 -BGBl I 457-) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz zugesprochen.

Der Anspruch setzt Folgen einer Wehrdienstbeschädigung voraus (vgl auch § 81 Abs 5 Satz 1 SVG). Eine Wehrdienstbeschädigung ist ua eine gesundheitliche Schädigung durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes (§ 81 Abs 1 SVG). Der Kläger hat den Verkehrsunfall, dessen Folgen zu entschädigen sind, zwar nicht als Soldat im Wehrdienst erlitten. Aber als Wehrdienst gelten auch das Zurücklegen des mit diesem Dienst zusammenhängenden Weges von der Dienststelle (§ 81 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SVG) und das Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle (§ 81 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SVG), hier des Kreiswehrrersatzamtes, im Fall des Klägers mithin der Heimweg von der Musterungsstelle im Zusammenhang mit der Untersuchung.

Der Zusammenhang mit dem Wehrdienst, also auch mit der Wehrtauglichkeitsuntersuchung gilt ua dann nicht als unterbrochen, wenn der "Soldat" - oder der Wehrpflichtige, der zur Musterung erscheinen mußte - von dem unmittelbaren Weg zwischen Musterungsort und Wohnung in vertretbarem Umfang deshalb abweicht, weil er mit anderen "Soldaten" - oder Gemusterten - gemeinsam ein Fahrzeug



für den Weg von der Dienststelle benutzt (§ 81 Abs 4 Satz 2 Buchstabe b SVG). So war es hier, wie das LSG im einzelnen überzeugend begründet hat.

Der Beklagte stellt mit der Revision nicht mehr in Frage, daß eine derart versorgungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsfahrt auch einmalig stattfinden kann. Seine Auffassung, die Teilnehmer einer derartigen Fahrgemeinschaft müßten sich vorher gekannt und in einem Gemeinschaftsverhältnis zueinander gestanden haben, findet keine Stütze im Gesetz. Die einzige gesetzliche Einschränkung schließt bei dem Sachverhalt dieses Falles einen geschützten Tatbestand nicht aus. Lediglich der Personenkreis der Mitfahrer ist vorgeschrieben: Sie müssen "andere Soldaten" - oder in einem Fall wie dem gegenwärtigen Wehrpflichtige als Teilnehmer an einer Wehrtauglichkeits- oder Eignungsprüfung oder an einer Maßnahme der Wehrüberwachung - oder Berufstätige oder Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung sein. Das setzt keine vorhergehende persönliche Verbindung untereinander voraus. Der Beklagte hat keinen Grund genannt, der die von ihm vertretene einschränkende Auslegung über den Wortlaut hinaus nach dem Zweck des Gesetzes rechtfertigen soll. Er hat auch nicht aufgezeigt, nach welchem vernünftigen und zwingenden Maßstab eine bestimmte Art und Dauer einer persönlichen Beziehung vor der Fahrt zu fordern sein soll.

Ungeachtet dessen bieten die Entstehung der hier anzuwendenden Vorschrift und ihr erkennbarer Zweck gerade keinen Anhalt für die Einschränkung, die der Beklagte für zutreffend hält.



Die Sondervorschrift des § 81 Abs 4 Satz 2 Buchstabe b SVG geht auf die gleichartige Erweiterung des Schutzes von Wegeunfällen durch die gesetzliche Unfallversicherung zurück und ist ebenso wie diese zu verstehen (zur einheitlichen Beurteilung von Umwegen: BSGE 33, 239, 242 f = SozR Nr 2 zu § 81 SVG 1964). Sie wurde, entsprechend einer gleichen des Beamtenrechts (§ 31 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 3, 2. Fall Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 -BGBl I 2485-/18. Februar 1986 -BGBl I 265 -; vgl BT-Drucks 7/2505, S 50, 68) 1975 ins Soldatenversorgungsgesetz eingeführt (Art V § 2 Nr 13 des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 -BGBl I 1173 -, ins Gesetz eingefügt auf Antrag des Bundestags-Innenausschusses - BT-Drucks 7/3213 S 128 -; vgl § 81 Abs 3 Satz 3, 2. Fall in der Neufassung des SVG vom 5. März 1976 -BGBl I 457-). Das Vorbild, der § 550 Abs 2 Nr 2 Reichsversicherungsordnung (idF des § 15 Nr 1 des 17. Rentenanpassungsgesetzes vom 1. April 1974 -BGBl I 821-; vgl BR-Drucks 147/74), wurde auf Antrag des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung geschaffen (BT-Drucks 7/1642 S 6). Dieser wollte "sicherstellen, daß der Unfallversicherungsschutz auf Umwegen erhalten bleibt, die gemacht werden, weil mitfahrende Personen unterwegs aufgenommen oder abgesetzt werden" (aaO S 4). Mithin wurde dabei eine Verbundenheit der Fahrgemeinschaftsteilnehmer vor der Fahrt nicht vorausgesetzt. Nach den Materialien will das Gesetz nicht das Gemeinschaftsgefühl unter Arbeitskollegen für den Bereich der Unfallversicherung und des Beamtenrechts sowie unter Soldaten für das Soldatenversorgungsrecht stärken (BSG SozR 2200 § 550 Nr 65); die Mitfahrer brauchen, wie dargelegt, keine Kollegen oder Kameraden zu sein. Der Ausschuß stellte ausdrücklich klar, über



die in erster Linie gemeinten "regelmäßigen Fahrgemeinschaften" hinaus schließe die Regelung auch gelegentliches Mitfahren ein (aaO; dazu BSG SozR 2200 § 550 Nr 45). Dann werden nach dem Willen der Gesetzgebungsorgane auch solche Fahrgemeinschaften erfaßt, die spontan aufgrund einer neuen Bekanntschaft entstehen. Das widerspricht nicht dem mit der vorausgegangenen Energiekrise zusammenhängenden Gesetzeszweck, das Sparen von Treibstoff anzuregen und zu fördern. Die Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft müssen nicht von vorneherein zu diesem Zweck eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt, für die einzelne von ihnen sonst ein eigenes Fahrzeug benützen würden, geplant haben. Daß im Einzelfall tatsächlich Benzin, das in einem anderen Fahrzeug verbraucht würde, erspart wird, ist nicht notwendig (BSGE 54, 46, 48 = SozR 2200 § 550 Nr 51). Ohne Bedeutung ist schließlich, ob ein Fahrer andere Personen "aus Gefälligkeit", dh unentgeltlich, oder gegen eine Vergütung seiner Fahrkosten mitnimmt. Der Begriff "Fahrgemeinschaft", den das Gesetz nicht enthält, bedingt nicht notwendig eine Verbundenheit, die schon vor der Fahrt bestanden haben müßte. Dies gehört auch nicht zum "gemeinsam ein Fahrzeug" Benutzen, was das Gesetz lediglich verlangt.

Nach allen diesen von der Revision vorgetragenen Gesichtspunkten bestimmt sich auch nicht die Vertretbarkeit des Umweges, die das LSG im übrigen unbeanstandet vom Beklagten angenommen hat.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)